

Satzung

der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Göttingen und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Eltern, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.
- (2) Die Aufgaben der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung dürfen einem privaten Träger übertragen werden.
- (3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zielgruppen

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, kommt eine Förderung im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein besonderer Bedarf die Betreuung in Kindertagespflege rechtfertigt oder wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege ist nach § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erforderlich, wenn
 1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,

- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen festgestellt.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

§ 3

Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Betreuungsformen möglich:

1. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
2. Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson
3. Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Für die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 1 (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen).

- (2) Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Großtagespflegestelle vor (sh. auch Anlage 1). Das gleiche gilt bei einem Zusammenschluss von 2 Tagespflegepersonen in privaten Räumen. Bei der Einrichtung von Großtagespflegestellen bevorzugt die Stadt Göttingen die Anbindung der Tagespflegepersonen an den Verein Kindertagespflege Göttingen e. V. oder einen freien Kita-Träger. In Großtagespflege dürfen maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Bei Betreuung von mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Die Stadt Göttingen strebt an, dass bei der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen generell eine Tagespflegeperson über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft verfügt. Zu diesem Zweck wird die Betreuungstätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in einer solchen Konstellation nach Maßgabe des § 7 Abs. 17 gefördert. In Orientierung an § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) werden Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten grundsätzlich als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

- (3) Die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und die Betreuung in anderen Räumen sind nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, sofern die Tagespflegeperson wöchentlich mehr als 15 Stunden gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will.
- (4) Werden wegen der Betreuung von Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abweichend von der nach § 43 Abs. 3 SGB VIII erlaubten Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder nur 3 Kinder betreut, so fördert die Stadt Göttingen die nicht belegten Plätze nach § 7 Abs. 16.
- (5) Um Kindertagespflege handelt es sich im Grundsatz nur, wenn ein Betreuungsumfang von 20 Stunden im Monat erreicht wird. Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, weil Betreuungsbedarf für Randbetreuungszeiten vor und nach dem Kindertagesstättenbesuch besteht, erfolgt gleichwohl eine Förderung. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf. Die tägliche Betreuungszeit je Kind soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 9 Stunden nicht überschreiten. Der Mindestbetreuungsumfang für Kindertagespflege anstelle der Betreuung in einem Kindergarten beträgt vier Stunden an fünf Tagen die Woche.
- (6) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 4

Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen

- (1) Die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch den Verein Kindertagespflege e. V., der von der Stadt Göttingen beauftragt ist.
- (2) Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grund- und Erziehungsverständnis der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses liegt bei den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen.
- (4) Eine Tagespflegeperson, die von den Sorgeberechtigten gemeldet oder vorgeschlagen wird, gilt als vermittelt, sofern die Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Jugend auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Kriterien geprüft:

- a. Feststellung der grundsätzlichen Sachkompetenz einschl. Sprachkompetenz sowie der persönlichen Kompetenz der Tagespflegeperson,
 - b. erfolgreicher Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Stundenumfang von 160 Stunden,
 - c. Feststellung der persönlichen Kompetenz, die u. a. durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen ist. Sofern das Tagespflegeverhältnis im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab Vollendung des 16. Lebensjahres vorzulegen, wobei die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden,
 - d. Feststellung der gesundheitlichen Eignung nachgewiesen durch ein ärztliches Attest,
 - e. Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
 - f. Nachweis der Teilnahme an einer Hygienebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt; die Kosten werden vom Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen getragen,
 - g. Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen sowie in der Regel mit dem Verein Kindertagespflege e. V.,
 - h. Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an fachlicher Beratung und Reflexion und den jährlich verpflichtenden Weiterqualifizierungsmaßnahmen.
- (2) Tagespflegepersonen, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, wird die Eignung versagt oder entzogen werden.
 - (3) Vor der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Abs. 1 b erfolgt ein grundsätzliches Eignungsgespräch im Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen.
 - (4) Von der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des Abs. 1 b kann in begründeten Einzelfällen nach Prüfung durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen abgesehen werden, wenn anderweitige Nachweise einer pädagogisch mindestens gleichwertigen Qualifikation vorgelegt werden.
 - (5) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, an fachlicher Weiterbildung und an dem Qualitätssicherungsverfahren des Fachbereichs Jugend teilzunehmen. Pro Jahr sind mindestens 15 Stunden berufsbegleitende Fortbildung, sowie die regelmäßige Teilnahme an fachpraktischen Reflexionsgruppen oder an einem der Vertretungsmodelle des Vereins Kindertagespflege e. V. nachzuweisen. Bezüglich der berufsbegleitenden Fortbildung kann in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend auf vergleichbare Angebote anderer Jugendhilfe- oder Bildungsträger zurückgegriffen werden. Das Qualitätssicherungsverfahren nach der Tagespflege-Skala erfolgt ebenfalls jährlich.

- (6) In Abständen von 2,5 Jahren ist von den Tagespflegepersonen unaufgefordert vorzulegen:
- Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz für alle Personen nach Abs. 1 c. Die Kosten für Wiederholungsführungszeugnisse werden vom Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen getragen.
 - Ein ärztliches Attest, das das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung feststellt.
 - Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind.
 - Eine Bestätigung über die Auffrischung der Hygienebelehrung.
- (7) Für die Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen im Sinne des § 15 Abs. 2 AG KJHG müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.
- (8) Die Tagespflegeperson unterrichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

§ 6 Pflegerlaubnis

- (1) Nach § 43 SGB VIII wird eine Pflegerlaubnis benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden und das Pflegeverhältnis mehr als drei Monate andauern wird. Geeignete Tagespflegepersonen erhalten durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen die erforderliche Erlaubnis, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden. Insgesamt dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden.
- (2) Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle nach § 3 Abs. 2 ist antragspflichtig und erfordert eine entsprechende Pflegerlaubnis. Die zu erfüllenden Voraussetzungen für Großtagespflege in der Stadt Göttingen sind in der beigefügten Anlage 1 geregelt.
- (3) Der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.
- (4) Die Pflegerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert.

§ 7 Vergütung der Tagespflege

- (1) Nach § 23 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendhilfeträgers an die Tagespflegeperson. Die Höhe der Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten, der Anzahl der Kinder, deren Förderbedarf und dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson.

- (2) Die laufende Geldleistung umfasst:
1. Die Zahlung eines Stundensatzes, der sich zusammensetzt aus:
 - a. der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b. einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson;
 2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung;
 3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung (Sozialversicherung).
- (3) Für die Bereitstellung einer Hauptmahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) in der Tagespflegestelle außerhalb des Elternhauses wird der Tagespflegeperson je Mahlzeit eine Verpflegungspauschale gewährt.
- (4) Die Höhe des Stundensatzes im Sinne des Abs. 2 Ziffer 1 sowie der Verpflegungspauschalen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Angefangene Stunden werden anteilig berücksichtigt. Der Stundensatz kann bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs im Einzelfall abweichend festgesetzt werden. Die Vergütung wird grundsätzlich an die Tagespflegeperson auf der Grundlage eines Bescheides an den/die Personensorge-/Erziehungsberechtigten geleistet.
- (5) Eine Anpassung der Stundensätze wie auch der Verpflegungspauschalen erfolgt jährlich zum 01.08. Die Stundensätze werden anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate des Bundes (Verbraucherpreisindex für Deutschland) für das Vorjahr erhöht. Bei sinkender Preissteigerungsrate bleibt der Stundensatz unverändert. Die Anpassung der Verpflegungspauschalen erfolgt anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate für Nahrungsmittel. Bei sinkender Preissteigerungsrate erfolgt auch eine Senkung der Verpflegungspauschalen.
- (6) Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt für aktive Tagespflegepersonen auf Nachweis ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfanges. Die Erstattung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal.
- (7) Die Aufwendungen zur Unfallversicherung werden auf Nachweis jährlich pauschal an alle aktiven Tagespflegepersonen gezahlt.
- (8) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflege durchgeführt wird. Wird die Tagespflege in wechselnden Standorten durchgeführt, ist der Wohnsitz der Tagespflegeperson maßgebend.
- (9) Betreuungszeiten zwischen 5:00 und 8:00 Uhr, zwischen 19:00 und 22:00 Uhr und/oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen gelten als Sonderzeiten, sofern die Betreuung nach § 2 Abs. 2 während dieser Zeiten erforderlich ist; auch für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Der Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 erhöht sich während der morgendlichen Sonderzeit zwischen 5.00 und 8.00 Uhr um 100 % und während der übrigen Sonderzeiten um 25 %. Bei notwendiger Betreuung während Nachtzeiten (22:00 bis 5:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50 %.

- (10) Für Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommen, verringert sich der Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 bis zur Nachholung der Weiterbildung um 25 %.
- (11) Bei einer Betreuung durch Großeltern oder andere Verwandte erfolgt die Zahlung einer laufenden Geldleistung nur nach vorheriger Eignungsprüfung und Qualifizierung. Außerdem muss die Bereitschaft bestehen, auch andere Tagespflegekinder aufzunehmen.
- (12) Anspruch auf Vergütung mit dem Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung. Als zu vergütende Ausfallzeiten werden auf Nachweis anerkannt:
- Krankheit des Tagespflegekindes,
 - Urlaub des Tagespflegekindes,
 - Fortbildung der Tagespflegeperson,
 - Krankheit der Tagespflegeperson,
 - Urlaub der Tagespflegeperson.
- (13) Für die genannten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes nach Abs. 2 Nr. 1 für den Zeitraum von maximal vier Betreuungswochen pro Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres. Für die genannten Ausfallzeiten des Tagespflegekindes erfolgt zusätzlich eine Fortzahlung des Stundensatzes nach Abs. 2 Nr. 1 für die Dauer von maximal vier Betreuungswochen je Kind innerhalb eines Kalenderjahres. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet.
- (14) Bei Ausfall der Tagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, den Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (15) Sofern die Betreuung mit einem wöchentlich konstanten Betreuungsumfang erfolgt, kann die Zahlung in pauschalierter Form erfolgen. Bei geringen und kurzfristigen Abweichungen von bis zu 10 % des Betreuungsumfangs wird davon ausgegangen, dass sie in den Folgemonaten ausgeglichen werden. Bei der Pauschalvergütung bleiben solche Abweichungen unberücksichtigt.
- (16) Tagespflegepersonen, die wegen der Betreuung von Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abweichend von der Pflegeerlaubnis die Betreuung auf lediglich 3 gleichzeitig anwesende Kinder beschränken und damit die erlaubte Platzzahl nicht ausschöpfen, erhalten eine monatliche Förderung in Höhe der Vergütungsdifferenz zur regelmäßigen Betreuung. Die regelmäßige Betreuungszeit ist zwischen dem Fachbereich Jugend und der Tagespflegeperson abzustimmen.
- (17) Sofern bei der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen eine Tagespflegeperson über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft verfügt, erhöht sich der Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 für alle in dieser Großtagespflege betreuten Kinder um 2,5 % (kaufmännisch gerundet auf volle 0,10 €) je Betreuungsstunde. Für die der pädagogischen Fachkraft zuzuordnenden Kinder erhöht sich der Stundensatz

nach Abs. 2 Nr. 1 um weitere 2,5 %. Die erhöhte Geldleistung bezieht sich auch auf die Förderung für nicht ausgeschöpfte Plätze nach Abs. 16.

§ 8

Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragsschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Wird in der Tagespflegestelle eine Hauptmahlzeit bereitgestellt, für die der öffentliche Jugendhilfeträger eine Verpflegungspauschale gewährt, wird zusätzlich eine Verpflegungskostenpauschale erhoben, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags ist.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in der Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit sowie nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben, des maßgeblichen Kindes sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten o. ä.) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10 % erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in 6 Einkommensstufen gestaffelt. Der Kostenbeitrag darf die Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht überschreiten. Die Verpflegungskostenpauschale wird unabhängig von der Zuordnung zu den Einkommensstufen erhoben. In der Einkommensstufe 1 nach § 10 Abs. 2 und bei Beitragserlass nach § 11 ist für die Inanspruchnahme von Verpflegung in jedem Fall ein Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt zu leisten. Die Höhe
 - der nach Einkommensstufen und Betreuungsumfängen gestaffelten Kostenbeiträge,
 - der Verpflegungskostenpauschalen und
 - der Ersparnisse für den häuslichen Lebensunterhaltsind in der Anlage 3 dieser Satzung dargestellt.

- (3) Der Kostenbeitrag einschl. Verpflegungskostenpauschale wird für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Elternbeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50 %, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Kosten-/Elternbeitrag erhoben. Der ermäßigte Kostenbeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab Eingang des Nachweises im Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Kostenbeiträge ist nicht möglich. Auf die Verpflegungskostenpauschale und die Ersparnisse für den häuslichen Lebensunterhalt werden keine Ermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder bleibt unberührt wenn ein älteres Kind nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom Kita-Beitrag befreit ist.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Die Zuordnung zu den Einkommensstufen erfolgt regelmäßig zum 01.08. eines Jahres, im Übrigen anlassbezogen.
- (2) Den Kostenbeitrag der Einkommensstufe 1 entrichten die nachfolgend aufgeführten Kostenbeitragspflichtigen, sofern nicht ein Anspruch auf Erlass des Kostenbeitrags nach § 12 besteht:
- Eltern/Alleinerziehende, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird,
 - Eltern/Alleinerziehende, die einen Anspruch auf Teilerlass des Kostenbeitrags aus Mitteln der Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben
 - Eltern/Alleinerziehende, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird,

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Einkommensstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen eingeht.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Einkommensstufen 2 bis 6, wenn die Eltern nicht der Staffelstufe 1 zuzuordnen sind. Grundlage für die Einstufung sind die Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 1 der Satzung. Diese Einkünfte werden durch die in Absatz 5 genannten Abzüge bereinigt. Danach werden Kostenbeitragspflichtige mit einem um die Abzüge bereinigten Jahresbruttoeinkommen den Staffelstufen wie folgt zugeordnet.
- Stufe 2: <= 30.000 €
 - Stufe 3: <= 35.000 €
 - Stufe 4: <= 40.000 €
 - Stufe 5: <= 45.000 €
 - Stufe 6: > 45.000 €

- (4) Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 9 gelten die Jahresbruttoeinkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Die Einkünfte errechnen sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkunftsarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), sofern diese nicht durch gesetzliche Regelungen unberücksichtigt bleiben. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte. Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt.
- (5) Von den Einkünften nach Absatz 4 werden abgezogen:
- regelmäßig 30 v. H.; bei Beamten/-innen, Richter/-innen, Soldaten/-innen, Rentnern/-innen und Versorgungsempfängern/-innen reduziert sich der Abzug auf 25 v. H.;
 - Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden;
 - ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 bis 3 EStG für ein behindertes Kind (Behinderten-Pauschbetrag);
 - kinderbezogener Abzug in Höhe des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

§ 11

Erlas des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit entsprechende Einkünfte oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zur Verfügung stehen. Ansonsten wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Pflegegeld nach § 39 SGB VIII für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind.

Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt.

- (3) Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der Antragstellung.

§ 12

Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Laufe des Betreuungsjahres (jeweils 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wesentliche Veränderungen liegen u. a. vor, wenn
- sich die Wohnanschrift ändert,
 - sich der notwendige Betreuungsumfang ändert,
 - sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei auf Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG oder Pflegegeld nach dem SGB VIII verändert oder entfällt,
 - sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert,
 - sich die Einkünfte um mindestens 15 v. H. gegenüber den Einkünften erhöhen, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegen.
- (3) Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfangs kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfangs ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neuberechnung des Kostenbeitrags wegen Erhöhung des Einkommens erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Ein neu festgesetzter Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit, erhoben.
- (4) Eine Verringerung der Einkünfte kann unabhängig von der Höhe der Verringerung geltend gemacht werden. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.
- (5) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien zur Anwendung der §§ 23 und 24 SGB VIII – Kindertagespflege der Stadt Göttingen werden damit außer Kraft gesetzt.

